

# Statuten der Museumsgesellschaft Altstätten (Verein)

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Museums-Gesellschaft Altstätten besteht mit Sitz in Altstätten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung und Erweiterung der Sammlung des Museums in der Prestegg, sowie die Pflege der Lokalgeschichte.

Sie macht es sich auch zur Aufgabe, das kulturelle und gesellschaftliche Leben zu fördern durch Veranstaltungen und Vorträge historischen oder literarischen Inhalts.

## Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Zinsen,
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- c) Eintrittsgeldern,
- d) Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden,
- e) Vermächtnissen und Schenkungen,
- f) Reinerträgen bei Herausgabe und Verkauf von Stichen und Druckschriften sowie aus Aktionen der Museumsgesellschaft,
- g) Vermietung von Räumlichkeiten.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Sie betragen **höchstens** Fr. 100.- pro Jahr für natürliche, Fr. 300.- pro Jahr für juristische Personen und Fr. 500.- pro Jahr für öffentlich-rechtliche Körperschaften.

**Art. 4 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

**Art. 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden deren Einberufung verlangt.

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat die entsprechenden Geschäfte an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie in ihre Kompetenz fallen und bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingereicht wurden (Eingang des Antrags). Später eingereichte Anträge sind an der übernächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

**Art. 6 Abstimmungsverfahren**

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 7 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler**

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter, das Protokoll der vom Vorstand bestellte Aktuar.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

**Art. 8 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Custos,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Genehmigung der Statuten und deren Änderung,
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- h) Wahl der Revisoren,
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegt werden,
- k) Behandlung der Anträge der Mitglieder gemäss Art. 5,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

**Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 10 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen der Gesellschaft zu.
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Vertretung der Gesellschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars. Bei Kassageschäften zeichnet der Kassier allein.
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- e) Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Aktivitäten, Festsetzung der Eintrittspreise und allfälliger Arbeitsvergütungen.

**Art. 11 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen jährlich die Rechnung und den Vermögensausweis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 12 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften offen, die die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wer sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat, kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

**Art. 13 Austritt**

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen.

**Art. 14 Ausschluss**

Vom Vorstand kann ausgeschlossen werden, wer

- nach mehrmaliger unter Fristansetzung erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat,
- die Statuten missachtet und den Interessen und Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandelt.

**Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 16 Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

**Art. 17 Statutenänderung**

Die Statuten können an der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

**Art. 18 Inventar**

Das Inventar, soweit es Eigentum der Museums-Gesellschaft ist, bleibt grundsätzlich deren unveräußerliches Eigentum. Die Ausleihung von Gegenständen aus dem Besitz der Gesellschaft bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

**Art. 19 Duplikate**

Museumseigene Sammlungsobjekte, die mehrfach vorhanden sind, dürfen in Ausnahmefällen gegen mindestens gleichwertige Stücke bei Museen oder Sammlern eingetauscht werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

**Art. 19a Veräußerung von Gegenständen**

Erwirbt die Museumsgesellschaft einen ganzen oder teilweisen Nachlass, oder fällt ihr ein solcher aufgrund letztwilliger Verfügung zu, so ist der Vorstand berechtigt, einzelne Gegenstände unter Wahrung des Vereinszwecks zu veräußern.

**Art. 20 Auflösung der Gesellschaft**

Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

**Art. 21 Treuhänderische Verwaltung**

Bei einer Auflösung der Gesellschaft muss die Sammlung wie auch das Vermögen dem Stadtrat von Altstätten zur Verwaltung übergeben werden bis eine, die gleichen Zwecke verfolgende neue Gesellschaft gegründet ist.

**Art. 22 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1991 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 23. November 1930.

Die vorstehenden Statuten wurden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen 1993 und 2002 in den Artikeln 3, 5, 9, 11, 19a und 21 geändert. Das vorstehende Exemplar entspricht den derzeit gültigen Statuten der Museumsgesellschaft Altstätten.

Altstätten, 8. März 1991

**MUSEUMSGESELLSCHAFT ALTSTÄTTEN**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Stadler

Urs Scheiwiler